BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83 Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An die Agrargemeinschaft Kaltenbach z.H. des Obmannes Herrn Johann Pichler

to the safe of a recording safe of the safe of

Kaltenbach Nr. 12 3632

9-N-8328/4 Bearbeiter (02822) 2461 15. Mai 1984 Weinpolter Durchwahl 51

a Bollet rank rack Thrulos

is and anoing the comments of

tager of the second of a second

an And Angle (中央 Angle) という はっぱい こうかい (大き) という かっぱっぱ

Betrifft

Esche auf Parz. Nr. 253/13, KG. Kaltenbach; Erklärung zum Naturdenkmal

1. 41. 1.51

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr. 253/13, KG. Kaltenbach, stehende, ca. 90-jährige Esche zum Naturdenkmal. interpretation of the contract of the contract

Begründung

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 19. Oktober 1983 folgendes Gutachten erstellt: Control of the control of the control of the

"Der Baum befindet sich im nördlichen Teil des Ortes, direkt am Stra-Benrand der Straßengabelung Walterschlag - Traunstein im südlichen Teil des Grundstückes Nr. 253/13.

Die ungefähr 90-jährige Esche ist normalförmig, gesund und auf Grund ihrer Einzellage gut in das Landschaftsbild passend. Eine Denkmalschutzstellung erscheint daher gerechtfertigt."

Im weiteren Ermittlungsverfahren hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Traunstein letztlich auch namens der Grundeigentümerin mitgeteilt, daß gegen die Erklärung der gegenständlichen Esche zum

Naturdenkmal im Hinblick auf deren Lage ganz am Ende der betroffenen Parzelle kein Einwand besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120, -- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000, -- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

- 2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, zu Kennz. II/3-551-21/117
- 4. den Herrn Bürgermeister in Traunstein

Bezirksnauptmannschatt Zwetti

5. die Bezirksforsinspektion im Hause

Kennz. 9-N-8328/4

Dr. Gärber

Der Bezirkshauptmann Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirk